



REPUBLIK ÖSTERREICH
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr2166/0005-Pr 1/2011 /

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: post@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Betrifft: Entschließung des Nationalrates vom 21. April 2010 Zl.: 89/E/XXIV. GP betreffend
„Stand und Entwicklungsmöglichkeiten des Systems der Qualitätssicherung bei
Masseverwaltern“

Aus Anlass der Beschlussfassung über das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 29/2010, hat der Nationalrat am 21. April 2010 die Entschließung Zl. 89/E betreffend Stand und Entwicklungsmöglichkeiten des Systems der Qualitätssicherung bei Masseverwaltern gefasst. Darin wurde ich ersucht, Stand und Entwicklungsmöglichkeiten des Systems der Qualitätssicherung bei Masseverwaltern unter besonderer Berücksichtigung von Aus- und Fortbildungsprogrammen für Masse- und Sanierungsverwalter, die sowohl praxisbezogene als auch rechts- und wirtschaftswissenschaftlich fundierte Elemente (wie etwa Kooperationen mit Universitäten oder Fachhochschulen) berücksichtigen, zu evaluieren. Ich darf nunmehr wie folgt berichten:

Mit der genannten Entschließung hat das Bundesministerium für Justiz die Insolvenzrechtsreformkommission, der sowohl Interessenvertreter als auch Praktiker angehören, befasst. Unter Berücksichtigung der Besprechungsergebnisse der Insolvenzrechtsreformkommission ergibt sich zum Stand und zu den Entwicklungsmöglichkeiten des Systems der Qualitätssicherung bei Masseverwaltern folgendes Bild:

Die Bestellung und Auswahl der Masseverwalter ist in den §§ 80 ff. Insolvenzordnung (IO) geregelt (In den Bestimmungen ist jeweils der Oberbegriff „Insolvenzverwalter“ enthalten, weil sich die Regelungen sowohl auf Masse- als auch auf Sanierungsverwalter beziehen).

Gemäß § 80 Abs. 1 Insolvenzordnung (IO) hat das Insolvenzgericht bei der Eröffnung des Verfahrens von Amts wegen einen Insolvenzverwalter zu bestellen. § 80 Abs. 2 IO ordnet ganz allgemein an, dass gemäß § 80 Abs. 2 IO zum Insolvenzverwalter eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen ist, die Kenntnisse im Insolvenzwesen hat. Weitere Anforderungen für Insolvenzverfahren, die Unternehmen betreffen, enthält § 80

Abs. 3 IO: Die in Aussicht genommene Person muss ausreichende Fachkenntnisse des Wirtschaftsrechts oder der Betriebswirtschaft haben oder eine erfahrene Persönlichkeit des Wirtschaftslebens sein. Wenn das Insolvenzverfahren ein Unternehmen betrifft, das im Hinblick auf seine Größe, seinen Standort, seine wirtschaftlichen Verflechtungen oder aus anderen gleich wichtigen Gründen von wirtschaftlicher Bedeutung ist, ist eine im Insolvenzwesen besonders erfahrene Person heranzuziehen.

Regelungen zum Anforderungsprofil, das ein Insolvenzverwalter in einem konkreten Verfahren erfüllen muss, enthält der § 80a IO, der mit der Insolvenzrechts-Novelle 2002, BGBl. I Nr. 75/2002, geschaffen wurde: Das Insolvenzgericht hat eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete Person auszuwählen, die eine zügige Durchführung des Insolvenzverfahrens gewährleistet. Dabei hat das Gericht insbesondere das Vorhandensein einer hinreichenden Kanzleiorganisation und einer zeitgemäßen technischen Ausstattung sowie die Belastung mit anhängigen Insolvenzverfahren zu berücksichtigen. Bei der Auswahl hat das Gericht gemäß § 80a Abs. 2 IO weiters zu berücksichtigen: (Z 1) allfällige besondere Kenntnisse, insbesondere der Betriebswirtschaft sowie des Insolvenz-, Steuer- und Arbeitsrechts, (Z 2) die bisherige Tätigkeit der in Aussicht genommenen Person als Insolvenzverwalter und (Z 3) deren Berufserfahrung.

Die Überprüfung der im Gesetz angeführten Anforderungen obliegt dem jeweils zuständigen Insolvenzgericht, das anhand der genannten Kriterien die für das konkrete Verfahren am besten geeignete Person auszuwählen hat, wofür unter anderem die Insolvenzverwalterliste als Grundlage dient.

Wie die Besprechungen in der Insolvenzrechtsreformkommission gezeigt haben, bewährt sich diese Auswahl in der Praxis sehr gut. Das System ist hinreichend flexibel, um trotz der unterschiedlichen Anforderungen in den einzelnen Verfahren die Bestellung der für das konkrete Verfahren bestgeeigneten Person zum Insolvenzverwalter zu gewährleisten.

Im Insolvenzrecht sind überwiegend auf dieses Rechtsgebiet spezialisierte Richterinnen und Richter mit langjähriger Erfahrung tätig, die die Eignung der Insolvenzverwalter kennen und in der Lage sind, eine geeignete Person für das jeweilige Verfahren auszuwählen, wobei etwa auf Erfahrungen in einer bestimmten Unternehmensbranche Rücksicht genommen kann. Unterstützt werden die Insolvenzrichter in ihrer Entscheidung durch Rückmeldungen von den Gläubigerschutzverbänden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit ebenfalls mit den Insolvenzverwaltern in Kontakt stehen.

Durch dieses Auswahlssystem und den dadurch erzeugten Wettbewerb sind die potenziellen Insolvenzverwalter angehalten, einem hohen Qualitätsmaßstab gerecht zu werden und sich kontinuierlich weiterzubilden. Jüngstes Erfolgsbeispiel ist die gelungene Umsetzung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2010 in der Praxis. Die mit dieser Reform

einhergehenden grundlegenden Änderungen im System des Insolvenzrechts konnten nicht zuletzt auf Grund der Qualität der österreichischen Insolvenzverwalter in der Praxis bewältigt werden. Der Erfolg der Reform zeigt sich etwa darin, dass seit Inkrafttreten des IRÄG 2010 mit 1. Juli 2010 bis zum 31. März 2011, also in nur neun Monaten, bereits 565 Sanierungsverfahren eröffnet wurden. Dem stehen bloß 78 Ausgleichsverfahren, wie die Sanierungsverfahren vor der Reform bezeichnet wurden, im gesamten Jahr 2009 gegenüber.

Die Aus- und Fortbildung der österreichischen Insolvenzverwalter steht auf mehreren unterschiedlichen Säulen:

Zunächst garantiert bereits der Herkunftsberuf des Insolvenzverwalters (überwiegend Rechtsanwälte, daneben aber etwa auch Wirtschaftstreuhänder) eine fundierte Ausbildung in rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen. Besondere Relevanz kommt daneben den praktischen Erfahrungen zu, die sowohl durch die Zusammenarbeit mit erfahrenen Insolvenzverwaltern als auch durch die schrittweise Heranführung an komplexere Fälle durch die Insolvenzgerichte gesammelt werden können.

Überdies besteht – neben zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen der Anwaltsakademie und der Akademie der Wirtschaftstreuhänder – ein umfangreiches Angebot privater Seminarveranstalter für Insolvenzpraktiker. Dazu zählt etwa das jährlich stattfindende Insolvenzforum am Grundsee, bei dem alljährlich mehr als 200 Personen (überwiegend Insolvenzverwalter) teilnehmen, und die Jahrestagung Insolvenzrecht der Akademie für Recht und Steuern, die sich als österreichweiter Gedankenaustausch zum Insolvenzrecht etabliert haben. Zusätzlich werden gerichtssprengelweise Fortbildungsveranstaltungen initiiert, in deren Rahmen nicht nur die Entwicklung in Gesetzgebung und Judikatur dargestellt wird, sondern auch in der Praxis aufgetretene Fragen erörtert und Vorgehensweisen zwischen Insolvenzverwalter, Gericht, Finanz und Gebietskrankenkasse abgestimmt werden.

Einen wichtigen Beitrag zur Wissensvermittlung leistet weiters die sechsmal im Jahr erscheinende Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz (Schriftleitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny), die seit 1995 über aktuelle Entwicklungen des Insolvenzrechts, Erfahrungen aus der Insolvenzpraxis und die aktuelle Judikatur berichtet.

Während die objektive Qualität der Insolvenzverwalter nicht zu beanstanden ist – insofern waren sich die Mitglieder der Insolvenzrechtsreformkommission einig –, dürften Defizite bei der Transparenz und Vermittlung dieser Qualität nach außen bestehen.

Zwar wurde mit der Insolvenzrechts-Novelle 2002 die Insolvenzverwalterliste (www.insolvenzverwalter.justiz.gv.at) geschaffen, die ein möglichst vollständiges Bild über alle an der Insolvenzverwaltung interessierten und geeigneten Personen geben soll. Die Eintragungen in diese Insolvenzverwalterliste sind jedoch zum Teil nicht aussagekräftig.

Gerade besonders etablierte Insolvenzverwalter, deren Fähigkeiten den in der Insolvenzpraxis tätigen Kreisen hinlänglich bekannt sind, beschränken ihre Eintragung häufig auf die Basisdaten, machen aber keine näheren Angaben zu anderen Rubriken (etwa ihre Ausbildung, ihre berufliche Laufbahn, ihre besonderen Fachkenntnisse, ihre besonderen Branchenkenntnisse und ihre Erfahrung als Insolvenzverwalter).

Derzeit steht es den Insolvenzverwaltern frei, nicht zu jeder der in § 269 IO vorgesehenen Rubriken Angaben in der Insolvenzverwalterliste zu machen. Im Sinne einer höheren Transparenz sollten aber sämtliche oder einige in der Insolvenzverwalterliste vorgesehenen Angaben als verpflichtend festgelegt werden. Damit könnte zum einen der Druck auf eine regelmäßige Wahrnehmung von Fortbildungsmöglichkeiten aufrecht erhalten werden und zum anderen interessierten Personen (auch außerhalb der Insolvenzpraxis) ein Einblick in die Qualitätsstandards ermöglicht werden.

Wien, *28.* November 2011

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Beatrix Karl